

Zuschüsse zur Eigentumsförderung
Städtisches Förderprogramm „100 Häuser für 100 Familien“
hier: Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen

B e s c h l u s s

des Stadtplanungsausschusses
am 28.06.2006

- öffentlicher Teil -

Einstimmig beschlossen

- I. Der Stadtplanungsausschuss beschließt:
Die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen der Stadt Nürnberg an junge Familien zum Bau oder Ersterwerb von eigengenutzten Familieneigenheimen vom 25.02.1999, in der Fassung vom 29.01.2004 werden wie folgt geändert:

Ziffer 1 Gegenstand der Förderung

Satz 1 erhält folgende Fassung:

Gefördert werden der Neubau oder Ersterwerb eines selbst genutzten Eigenheimes sowie der Ersterwerb einer Familienwohnung (vier Zimmer und größer) i.S. Ziffer 4.2.1 der Wohnraumförderbestimmungen 2003 des Bayerischen Staatsministeriums des Innern.

Ziffer 4.1 Grundförderung

In Satz 1 werden die Angaben „10.000 EUR“ durch „9.000 EUR“, „7.000 EUR“ durch „6.000 EUR“ und „5.000 EUR“ durch „4.000EUR“ ersetzt.

Nach Satz 2 wird eingefügt:

Die Zuschüsse in den jeweiligen Einkommensgruppen werden auch beim Ersterwerb von Familienwohnungen nach Ziffer 1 gewährt, jedoch um 20 v.H. gekürzt.

Ziffer 4.2 Kinderzulage

Die Angabe „500 EUR“ wird durch „2.000 EUR“ ersetzt.

Ziffer 4.3 Öko-Zulage

Der Absatz erhält folgende Fassung:

Bei energetischen Maßnahmen am geförderten Haus oder Wohnung, die zum Erreichen der erforderlichen Kennwerte im Rahmen des Programms „Ökologisch Bauen“ der KfW Förderbank führen, erhöht sich der Zuschuss um 500 EUR für ein „KfW-Energiesparhaus 60“ und um 1.000 EUR für ein „KfW-Energiesparhaus 40“ bzw. „Passivhaus“.

Der Nachweis erfolgt entweder über die geprüfte Zustimmung der KfW Förderbank oder über den Energiebedarfsausweis nach der Energieeinsparverordnung (EnEV) durch einen zugelassenen Energieberater oder berechtigten Sachverständigen.

Ziffer 7.4 Auszahlung

Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Auszahlung der Zusatzförderung nach Ziffer 4.3 erfolgt nach Vorlage des Energiebedarfsausweises nach der EnEV bei Antragsstellung.

Ziffer 8

Die Richtlinien treten am 01.08.2006 in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom 29.01.2004.

II. Ref. VII

Der Vorsitzende
gez. i. V. Förther

Der Referent
gez. Dr. Fleck

Die Schriftführerin
gez. Reuter